

# Deutsche Internationale Schule Johannesburg

## Zeugnis- und Versetzungsordnung

(vom 15.05.2007 i.d.F. vom-~~XXXXXX~~)

Erster Abschnitt: Zeugnisse	2
§1 Begriff des Zeugnisses	2
§2 Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe	2
§3 Leistungsbeurteilung	3
§4 Festsetzung der Zeugnisnoten (ohne Abschlusszeugnis Kombizweig)	3
§5 Bewertung von Arbeitshaltung und Betragen	5
§6 Zeugnisausstellung	5
Zweiter Abschnitt: Versetzung, Schulabschluss	6
§7 Allgemeines	6
§8 Versetzung	6
§9 Versetzung in besonderen Fällen	8
§10 Nichtversetzung	8
§11 Mitteilungen an die Eltern	8
§12 Gleichstellungsvermerk Hauptschulabschluss, Realschulabschluss	9
§13 Überspringen einer Klassenstufe	9
§14 Zurücktreten	9
Anhang	11
Anlage 1: Bewertungsschlüssel	11
Anlage 2 a: Stundentafel der Grundschule	11
Anlage 2 b: Stundentafel der Mittel- und Oberstufe	12
Anlage 3: IEB-Vorschriften bezüglich mündlicher Jahresnote und Portfolio	13
Anlage 4: Mindestanzahl der schriftlichen Klassenarbeiten	13
Anlage 5: Bewertung Betragen und Arbeitshaltung für die Sekundarstufe	16

# Erster Abschnitt: Zeugnisse

## §1 Begriff des Zeugnisses

Das Zeugnis eines Schülers ist ein urkundlicher Nachweis, in dem die Leistungsbeurteilung in den Unterrichtsfächern (Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern) und sonstige wichtige Informationen über einen bestimmten Zeitraum zusammengefasst werden.

## §2 Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe

- (1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse ausgestellt.
- (2) In Klasse 1 wird ein Jahreszeugnis mit einer schriftlichen Gesamtbeurteilung ausgegeben. In den Klassen 2 bis 12 enthalten Zeugnisse die Leistungsbeurteilung in Form von Noten, Notenpunkten, Verbalnoten, Prozentwerten sowie Teilnahmebestätigungen.

Art der Leistungsbeurteilung nach Klassen

Klassen	Art der Leistungsbeurteilung	Ausprägungen
1	Schriftliche Gesamtbeurteilung	
2 bis 4	Noten	1 bis 6
5 bis 9	Prozentwerte, Verbalnoten	100% bis 0%, sehr gut bis ungenügend
NSC 10 bis 12	Prozentwerte	100% bis 0%
Realschule 10	Noten	1 bis 6
Kombizweig 10	Prozentwerte	100% bis 0%
Kombizweig 11 bis 12	Notenpunkte und Prozentwerte	15 bis 0, 100% bis 0%

Bei der Ausstellung eines Abgangs - oder Abschlusszeugnisses in der Jahrgangsstufe 10 des kombinierten Bildungsgangs NSC und Deutsches Internationales Abitur (Kombizweig) können die Leistungsbeurteilungen in Noten umgerechnet werden. Die Leistungsbeurteilungen der Klassen 11 und 12 in Fächern unter deutscher Aufsicht erfolgen in Notenpunkten. In Fächern unter südafrikanischer Aufsicht werden die Leistungsbeurteilungen in Prozentwerten angegeben. Die Konvertierung der Notenpunkte und der Prozentwerte erfolgt mit Hilfe der Umrechnungstabelle (s. Anlage 1). Die Schüler des Kombizweigs erhalten in den Jahrgangsstufen 11 und 12 halbjährlich Leistungsnachweise in Form von Halbjahreszeugnissen, die am Ende der Klasse 12 in die Gesamtqualifikation einfließen. Diese Regelung gilt auch für die südafrikanischen Fächer dieses Bildungsganges.

- (3) Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse können zusätzliche Angaben über Fehlzeiten, Arbeitshaltung und Betragen sowie Bemerkungen enthalten, die für die Schullaufbahn des Schülers von Bedeutung sind, insbesondere einen Vermerk über Versetzung oder Nichtversetzung.
- (4) Ein Abgangszeugnis wird einem Schüler ausgestellt, der eine Schule ohne Abschluss verlässt. Liegt zum Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahreszeugnis oder Jahreszeugnis weniger als acht Unterrichtswochen zurück, so ist der darin enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis aufzuführen, sonst der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung. Endet das Schulverhältnis später als acht Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres, so ist über die Versetzung zu entscheiden. Versetzte Schüler erhalten einen entsprechenden Vermerk im Abgangszeugnis. Nichtversetzte Schüler erhalten ein Abgangszeugnis ohne Versetzungsvermerk und zusätzlich ein Jahreszeugnis mit dem Vermerk der Nichtversetzung. Abgangs – und Abschlusszeugnisse enthalten keine negativen Bemerkungen und keine Kopfnoten für die Klassen 1 bis 12.
- (5) Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Schultag vor den Winterferien ausgegeben, Jahreszeugnisse am letzten Unterrichtstag des Schuljahres. Im Fall der Nichtversetzung werden

die Eltern durch die Klassenleitung darüber spätestens am Tag vor der Zeugnisausgabe informiert.

### §3 Leistungsbeurteilung

Für die Beurteilung von Schülerleistungen sind die Bewertungsschlüssel gemäß Anlage 1 maßgebend.

### §4 Festsetzung der Zeugnisnoten (ohne Abschlusszeugnis Kombizweig)

- (1) Die Zeugnisnote eines Faches wird von dem zuständigen Fachlehrer nachvollziehbar und transparent festgesetzt. Zwischennoten sind unzulässig. Der Fachlehrer hat seine Beurteilungsgrundlagen auf Verlangen dem Schulleiter offen zu legen. Der Schulleiter achtet auf die Einhaltung des ordnungsgemäßen Verfahrens der Notengebung.
- (2) Die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses werden auf Grund der Leistungen im gesamten Schuljahr festgelegt. Die beiden Halbjahre werden in der Regel gleich gewichtet. Zur Festsetzung der Halbjahresnote eines Faches wird grundsätzlich eine Gesamtnote für Klassenarbeiten und eine Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet. Letztere muss durch mindestens drei Einzelnoten pro Halbjahr begründet sein. Die Gesamtnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Einzelnoten können verschieden gewichtet werden, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang der überprüften Leistung begründet ist. Die Zeugnisnote der Halbjahre ergibt sich aus der Gesamtnote für Klassenarbeiten und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise. Zur Bildung der Jahresnote siehe Absatz 3.
- (3) Gewichtung der Klassenarbeiten und anderer Leistungsnachweise in der Zeugnisnote

#### (3.1) Primarstufe (Klasse 1 - 4)

Klasse 1: Das Halbjahreszeugnis entfällt; stattdessen wird ein ausführliches Elterngespräch geführt. Zum Jahresende wird eine schriftliche Gesamtbeurteilung erstellt;

Klasse 2:	Mathematik, Englisch	50% Tests 50% andere Leistungsnachweise
	Deutsch	1/3 mdl. Sprachgestaltung 1/3 Leseverständnis 1/3 Rechtschreibung jeweils bestehend aus 50% Tests und 50% anderen Leistungsnachweisen
	Alle anderen Fächer	100% andere Leistungsnachweise
Klasse 3 und 4	Deutsch	30% Rechtschreibung 30% schriftl. Sprachgestaltung 20% mdl. Sprachgestaltung 20% Leseverständnis jeweils bestehend aus 50% Tests und 50% anderen Leistungsnachweisen
	Englisch	60% Tests 40% andere Leistungsnachweise
	Mathematik, Sachkunde	50% Tests 50% andere Leistungsnachweise

Alle anderen Fächer

100% andere Leistungsnachweise

(Bem.: In den Fächern Religion und Informatik wird die Teilnahme bescheinigt.)

(3.2) Sekundarstufe I (Klassen 5 - 9)

Deutsch DAM Klasse 5 und 6:	75% Deutsch Kernunterricht (60% Klassenarbeiten, 40% andere Leistungsnachweise) 25% Deutsch Modul
Langfächer: <sup>1</sup>	60 % Klassenarbeiten 40 % andere Leistungsnachweise
Kurzfächer:	1/3 Klassenarbeiten 2/3 andere Leistungsnachweise

(3.3) Sekundarstufe II Bildungsgang NSC

Klasse 10, 1. und 2. Halbjahr:	60 % Klassenarbeiten (2/3 Jahrexamen, 1/3 Klassenarbeiten) 40 % andere Leistungsnachweise
Klasse 11, 1. Halbjahr:	60% Klassenarbeiten 40 % andere Leistungsnachweise
2. Halbjahr:	60 % Klassenarbeiten (75% Jahrexamen, 25% Klassenarbeiten) 40 % andere Leistungsnachweise
Klasse 12, 1. Halbjahr	75 % Klassenarbeiten 25 % andere Leistungsnachweise, inklusive Portfolio
	Ausnahme: Für die Fächer Englisch, Deutsch als Muttersprache, Deutsch als Fremdsprache und Französisch gilt:  50 % Klassenarbeiten 50 % andere Leistungsnachweise
2. Halbjahr	Zeugnisnote der Prelims gemäß aktuellen IEB – Bestimmungen (s. Anlage 3)

(3.4) Sekundarstufe II Kombizweig

Klassen 10 bis 12 (deutscher Teil):	50 % Klausuren 50 % andere Leistungsnachweise
-------------------------------------	--

(4) Besonderheiten bei der Erstellung der Zeugnisnote

(4.1) Im Fach **Sport** der Klassenstufen 2 bis 9 sowie im Kombizweig werden keine Klassenarbeiten geschrieben.

(4.2) Im Fach **Life Skills** in den Klassenstufen 5 und 6 werden keine Klassenarbeiten geschrieben. Das Fach erhält eine verbale Beurteilung.

(4.3) Im Fach **Life Orientation** setzt sich die Zeugnisnote im NSC-Zweig in den Klassen 10 bis 12 und im Kombizweig in den Klassen 10 und 11 aus den Teilnoten der Fächer Life Orientation und Sport gemäß der Vereinbarung mit dem IEB zusammen.

---

<sup>1</sup> Langfächer sind alle Fächer, welche mindestens vier Jahreswochenstunden unterrichtet werden.

Das Fach Life Orientation des Kombizweigs wird mit der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen und schulintern bewertet. Die Bewertung geht gemäß der „Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung an deutschen Auslandsschulen“ (DIAPO) und dem bilateralen Abkommen zwischen der BRD und der RSA in die Gesamtqualifikation ein.

- (4.4) Das Fach **Physical Science** im NSC-Zweig in den Klassen 10 bis 12 erhält auf dem Zeugnis für jeden Teilbereich eine Einzelnote und die Gesamtnote als rechnerischen Durchschnitt.
- (4.5) Im Fach **Kunst** der Klassen 10 bis 12 werden die Leistungsnachweise in den Bereichen Theorie und Praxis im Verhältnis 50:50 gewichtet.
- (4.6) Für das Abschlusszeugnis des Kombizweigs gelten die Regelungen der „Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung an deutschen Auslandsschulen“ in der aktuellen Fassung.
- (4.7) Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Jahreszeugnis als solche gekennzeichnet (z.B. „Musik 50%, 1. Halbjahr“).
- (4.8) Kann eine Zeugnisnote nicht erteilt werden, wird im Zeugnis vermerkt, dass die Leistung nicht feststellbar ist. Stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder eines Vertreters ein schuldhaftes Verhalten des Schülers fest, insbesondere Leistungsverweigerung, wird das Fach mit der Zeugnisnote "ungenügend" (0 %) bewertet; die Gründe hierfür sind im Zeugnis zu vermerken.

## §5 Bewertung von Arbeitshaltung und Betragen

- (1) Die Bewertung der Arbeitshaltung und des Betragens erfolgt gemäß der Tabelle in der Anlage 6.
- (2) Arbeitshaltung und Betragen werden auf Grund der Vorschläge der einzelnen Lehrer durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder eines Vertreters bewertet.
- (3) Die Bewertung erfolgt von Klassenstufe 3 bis 10 mit folgenden Stufen:
  - "sehr gut", wenn die Arbeitshaltung oder der Betragen des Schülers besondere Anerkennung verdient,
  - "gut", wenn die Arbeitshaltung oder das Betragen des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht.
  - "befriedigend", wenn die Erwartungen ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden,
  - "nicht befriedigend", wenn die Arbeitshaltung oder das Betragen des Schülers nicht den Erwartungen entspricht.
- (4) Die Bewertung "nicht befriedigend" ist im Zeugnis zu begründen.

## §6 Zeugnisausstellung

- (1) Die Zeugnisse enthalten die Bezeichnung der Schule, Vor- und Familiennamen des Schülers, Klasse und Schuljahr sowie die Bezeichnung als Halbjahres-, Jahres-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis. In Abgangs- und Abschlusszeugnissen sind auch Geburtsdatum und Geburtsort des Schülers anzugeben.
- (2) Zeugnisse werden handschriftlich oder maschinell ausgefertigt und dürfen keine Korrektur enthalten. Sie werden handschriftlich vom Schulleiter und vom Klassenleiter oder ihren Vertretern unterzeichnet. Die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Zeugnisdatum, Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen. Wird das Zeugnis von der Schule ausgestellt, verwahrt diese davon eine Kopie.

- (3) In Zeugnissen werden nur Fächer aufgeführt, die erteilt wurden.
- (4) Bei Fächern, in denen der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies anstelle der Noteneintragung zu vermerken.
- (5) Arbeitsgemeinschaften und sonstige freiwillig besuchte Unterrichtsveranstaltungen können unter dem Punkt „Bemerkungen“ aufgeführt werden.
- (6) In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der entschuldigt oder unentschuldigt versäumten Unterrichtstage, im Kombizweig zusätzlich die der Unterrichtsstunden, zu vermerken.

## **Zweiter Abschnitt: Versetzung, Schulabschluss**

### **§7 Allgemeines**

- (1) Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die den Bildungsgang des Schülers seiner Gesamtentwicklung, seiner besonderen Lage und seiner Lernfähigkeit unter Berücksichtigung seiner Leistungsbereitschaft entsprechen müssen. Ihnen liegt die Feststellung zugrunde, ob ein Schüler eine Klassenstufe mit Erfolg besucht hat und die nächst höhere Klassenstufe voraussichtlich erfolgreich absolvieren kann.
- (2) Der Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung werden die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern gemäß Stundentafel (Anlage 2) zugrunde gelegt. In der Qualifikationsphase des Kombizweigs wird keine Versetzungsentscheidung getroffen, jedoch müssen für die Versetzung die Einbringungsverpflichtungen zum aktuellen Stand gemäß der Deutschen Internationalen Abiturprüfungsordnung erfüllt sein. Bei Gefahr der Nichterfüllung wird hierüber informiert.  
Ein Schüler der Klasse 11 im NSC-Zweig wird versetzt, wenn er zu diesem Zeitpunkt die Bedingungen zum Bestehen des "National Senior Certificate" erfüllt.
- (3) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.
- (4) Im Fall der Nichtversetzung wird diese mit Begründung protokolliert.
- (5) Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I des Haupt- und Realschulzweiges muss die Schulform ersichtlich sein.
- (6) Stimmen Empfehlung der Schule und Elternwunsch hinsichtlich des Besuchs des Realschul-, Gymnasialzweigs oder NSC-Zweigs nicht überein, gilt die Entscheidung der Eltern.

### **§8 Versetzung**

#### **8.1 Versetzung in die Primarstufe**

Die Schule entscheidet auf Basis der internen Schuleingangsdiagnostik über die Versetzung in die Primarstufe.

#### **8.2 Versetzung in der Primarstufe**

Die Klassenstufen 1 und 2 sind als Einheit zu betrachten. Ein Schüler sollte deshalb am Ende der Klasse 1 nur in Ausnahmefällen nicht versetzt werden. In den Klassenstufen 2, 3 und 4 ist ein Schüler dann zu versetzen, wenn er in höchstens einem Fach die Note „mangelhaft“ und in keinem Fach die Note „ungenügend“ erzielt. Für die gesamte Grundschule gibt es keine Ausgleichsregelung.

### 8.3 Versetzung in der Sekundarstufe I, inklusive Hauptschul- und Realschulzweig

- (1) Ein Schüler wird in den Klassen 5 bis 9 versetzt, wenn die Leistungen
  - a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache mangelhaft (39 - 20 %) sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung (69 – 55%) in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird **oder**
  - b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend (39 – 0%) sind **oder**
  - c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft (39 - 20 %) sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten (69 – 55%) aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note (69 – 55%) für den Ausgleich herangezogen werden.
  - d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft (39 - 20 %) sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen (69 – 55%) ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.
- (2) Die Note „ungenügend“ (19 - 0%) in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- (3) Die Note „ungenügend“ (19 - 0%) in einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, 1.Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- (4) Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft (39 - 20 %) bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend (19 - 0%) bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.
- (5) Beim Wechsel eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.

### 8.4 Versetzung in der Sekundarstufe II

- (1) Realschüler erwerben die Berechtigung zum Besuch des Kombizweigs, wenn sie im Abschlusszeugnis des Realschulzweiges die in der Prüfungsordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I Leistungen erbrachten.  
  
Realschüler mit der Berechtigung zum Besuch des Kombizweigs treten in die 10. Klasse dieses Zweigs ein.
- (2) Ein Schüler der Klasse 10 des Kombizweigs unterliegt den Versetzungsbestimmungen der Sekundarstufe I.  
  
Die Erfüllung der Einbringungsverpflichtungen für Schüler der Klassen 11 und 12 des Kombizweigs regelt die „Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung an deutschen Auslandsschulen“.
- (3) Ein Schüler der Klasse 10 des Bildungsganges NSC ist zu versetzen, wenn er höchstens in einem Fach unter 40% und in einem weiteren Fach über 55% hat. Im Fach Englisch müssen mindestens 40% erreicht werden.
- (4) Ein Schüler der Klasse 11 und 12 des Bildungsganges NSC ist zu versetzen, wenn er bei gleichbleibendem Notenstand am Ende der Klasse 12 ein „National Senior Certificate“ erreichen würde.

## **§9 Versetzung in besonderen Fällen**

- (1) Ein Schüler kann abweichend von den Bestimmungen dieser Versetzungsordnung in besonderen Fällen, wie längerer Krankheit, Wechsel der Schule während des Schuljahres, außergewöhnlichen Entwicklungsstörungen, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen oder einseitiger Begabung, versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seiner Gesamtpersönlichkeit, seiner besonderen Situation, seines sonst üblichen Leistungsstandes und seines Arbeitsverhaltens gerechtfertigt und ein erfolgreiches Absolvieren der nächsthöheren Klassenstufe zu erwarten ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der 2/3-Mehrheit der beschlussfähigen Klassenkonferenz gemäß Konferenzordnung und der Zustimmung des Schulleiters. Ein Protokoll ist anzufertigen. Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder die Berechtigung eines Abschlusses verbunden ist.
- (2) Einem Schüler, der von einer anderen Schule kommt und unzureichende Leistungen in den Fächern Deutsch und Englisch mitbringt, kann eine Nachholfrist bis zu 1,5 Jahren gewährt werden. Diese Regelung gilt maximal bis zum Ende der 9. Klasse und in dieser Zeit sind die Noten in diesen Fächern nicht versetzungsrelevant.  
Diese Regelung gilt auch für die Fächer, die der Schüler an der abgebenden Schule nicht belegt hatte.

## **§10 Nichtversetzung**

- (1) Nichtversetzte Schüler wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe.
- (2) Schüler, die zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen nicht versetzt wurden, müssen die Schule verlassen oder im deutschen Schulzweig in den Realschulzweig wechseln.
- (3) Der Schulleiter kann auf Antrag der Eltern im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz gestatten, dass ein Schüler abweichend von § X.2 die von ihm zuletzt besuchte Klassenstufe freiwillig wiederholt; § IX .1 gilt entsprechend.

## **§11 Mitteilungen an die Eltern**

- (1) Ist die Versetzung eines Schülers nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Halbjahreszeugnis aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Bemerkung "Versetzung gefährdet", wenn die Leistungsentwicklung des Schülers Anlass zur Sorge gibt; die Bemerkung "sehr gefährdet", wenn der Schüler mit den Noten des Halbjahreszeugnisses nicht versetzt werden könnte. Eine erneute Warnung in Form eines "Blauen Briefes" (s. § XI.3) kann in diesen Fällen entfallen.
- (3) Wird eine Gefährdung der Versetzung erst während des zweiten Schulhalbjahres festgestellt, erhalten die Eltern bis spätestens 10 Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung („Blauer Brief“).
- (4) Eltern können gegenüber der Schule bis spätestens einen Monat vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres schriftlich einen Antrag auf Berücksichtigung besonderer Umstände bei der Entscheidung über die Versetzung (§ IX) und bei der Wiederholung einer Klasse (§ X.3) stellen.
- (5) Sind nach den Absätzen 1 bis 4 erforderliche Mitteilungen, Vermerke oder Hinweise unterlassen worden, können hieraus Ansprüche nicht hergeleitet werden.



## **§12 Gleichstellungsvermerk Hauptschulabschluss, Realschulabschluss**

- (1) Hauptschüler können den Hauptschulabschluss nur durch eine Abschlussprüfung gemäß der Prüfungsordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I am Ende der 9. Klasse erwerben (kein Gleichstellungsvermerk).
- (2) Schüler, die die Klassenstufe 10 mit Erfolg besucht haben, erhalten beim Verlassen der Schule den Vermerk, dass ihr Zeugnis mit dem deutschen Realschulabschluss gleichgestellt ist.
- (3) Es gelten die deutschen Noten "sehr gut" bis "ungenügend". Die Umrechnung von Prozentangaben in Noten erfolgt nach Anlage 1.
- (4) Der Vermerk auf dem Abgangszeugnis lautet:  
"Auf Grund der Berechtigung, die der Deutschen Internationalen Schule Johannesburg mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.09.2007 erteilt worden ist, wird dieses Zeugnis dem deutschen Realschulabschluss gleichgestellt."

## **§13 Überspringen einer Klassenstufe**

- (1) Einem besonders begabten und leistungswilligen Schüler kann der Schulleiter das Überspringen einer Klassenstufe gestatten, wenn die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit den Eltern einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Voraussetzung ist, dass der Schüler in seinen Leistungen deutlich über seine Klasse hinausragt und seine Arbeitsweise erwarten lässt, dass er die neue Klassenstufe erfolgreich absolvieren kann.
- (2) Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Der Schüler soll so beraten und in der aufnehmenden Klasse so gefördert werden, dass die mit dem Überspringen verbundenen Schwierigkeiten möglichst gering bleiben. Bei der Bewertung der Leistungen in der neuen Klassenstufe kann der Schulleiter für einzelne Fächer eine Nachholfrist bis zu einem halben Jahr einräumen.
- (3) Ein Überspringen kann zum Schulhalbjahresende oder zum Schuljahresende erfolgen. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.

## **§14 Zurücktreten**

- (1) Schüler der Klassenstufen 1 bis 12 können einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe freiwillig zurücktreten. Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht möglich.
- (2) Das Zurücktreten muss von den Eltern spätestens am ersten Schultag des 4. Quartals beantragt werden. Dem Antrag kann vom Schulleiter stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 erfüllt sind. Das Zurücktreten wird im Zeugnis vermerkt. Für die Klasse 12 gelten die Regularien des National Senior Certificates bzw. der Deutschen Internationalen Abiturprüfungsordnung.
- (3) Für den späteren Übergang in eine Klassenstufe, in die der Schüler bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung.
- (4) Verlässt ein Schüler eine Klassenstufe, in die er zurückgetreten ist, erhält sein Abgangszeugnis den Vermerk, dass der Schüler versetzt wurde und freiwillig in die besuchte Klassenstufe zurückgetreten ist.

Johannesburg, den 16.10.2014

Thomas Bachmeier, StD  
Schulleiter

## Anhang

### Anlage 1: Bewertungsschlüssel

Bewertungsschlüssel Klassenstufen 2 bis 10

Noten / Grade	sehr gut 1	gut 2	befriedigend 3	ausreichend 4	mangelhaft 5	ungenügend 6
Prozent / Percentage	100 – 85 %	84 – 70 %	69 – 55 %	54 – 40 %	39 – 20 %	19 – 0 %

Bewertungsschlüssel gymnasiale Oberstufe

Noten / Grades	sehr gut + 1 -	gut + 2 -	befriedigend + 3 -	ausreichend + 4 -	mangelhaft + 5 -	ungenügend 6
Punkte / German Classification	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0
English Translation	very good	good	satisfactory	adequate	poor	very poor
Prozent / Percentage	100 – 85 %	84 – 70 %	69 – 55 %	54 – 40 %	39 – 20 %	19 – 0 %

Bewertungsschlüssel NSC





Rating Code	7	6	5	4	3	2	1
Marks	80 – 100 %	70 – 79 %	60 – 69 %	50 – 59 %	40 – 49 %	30 – 39 %	0 – 29 %
Description	outstanding	meritorious	substantial	adequate	moderate	elementary	not achieved




### Anlage 2 a: Stundentafel der Grundschule

Lernbereich	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3	Klasse 4
Deutsch	11	21	7	17	6	6
Sachunterricht	4		4		3	3
Mathematik	6		6		5	5
Englisch	0		3		5	5
Musik	2		2		2	2
Kunst	2		2		2	2
Sport	3		3		2	2
Religion	2		1		2	2
ITG	0		0		1	1
Arbeitsgemeinschaft	0		2		2	2
Summe	30		30		30	30
Förderunterricht in Unterricht integriert	2		2		2	2

## Anlage 2 b: Stundentafel der Mittel- und Oberstufe

Klasse	5		6		7		8			9			10		11		12	
	DaM	DaF	DaM	DaF	DaM	DaF	DaM	DaF	EMHS	DaM	DaF	EMHS	Kombi	NSC	Kombi	NSC	Kombi	NSC
Deutsch	10	15	9	12	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Englisch	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	5	6	5	6	5	6
Mathematik	6	6	5	5	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	5	6	6	6
Zulu																		
Afrikaans			4	4	4	4	4	4		4	4			6		6		6
French													5	6	5	6	5	6
Business Studies														6		6		6
Accountancy										4	4	4		6		6		6
Informatik	1	1	2	2	2	2								6		6		6
CAT														6		6		6
Geschichte	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	3	6	3	6	4	6
Erdkunde			1	1	2	2	2	2	2	2	2	2		6		6		6
Biologie/Life Science	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	6	4	6	4	6
Physik							2	2	2	2	2	2	3	3	4	3	4	3
Chemie					2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	4	3	4	3
Kunst	2	1	2	1	2	2	2	2	2	1	1	1		6		6		6
Musik	2	1	2	1	2	2	2	2	2	1	1	1	2		2		2	
Religionskunde	2		1		2	2	2	2	2									
Life Skills/Life Orientation	2	1	0,5	0,5									2	2	2	2		2
Sport	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	2	1
Klassenlehrer-stunde	1	1	0,5	0,5														
Zusatzstunden													2		2		1	
Werk/Textilge-stalten	2	2	2	2														
<b>Summe</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>42</b>	<b>40</b>	<b>44</b>	<b>39</b>	<b>43</b>	<b>39</b>

-  Wahlfach NSC: Fächer nur in Kombination(Physical Sciences)
-  Wahlfach NSC : Nur 2 können belegt werden
-  Wahlfach Mittelstufe
-  Wissenschaften Kombi : 2 oder 3 nach Wahl

-  Pflichtfach
-  Epochalfach
-  Zusatzstunden für Förderunterricht in Deutsch und/oder Mathe finden außerhalb der regulären Unterrichtszeit statt.

### Anlage 3: IEB-Vorschriften bezüglich mündlicher Jahresnote und Portfolio

(Paragraph IV, 3.3 der Zeugnis- und Versetzungsordnung)

English Home Language	Oral	100P	Portfolio:	100P.
Afrikaans 1. add. Language	Oral	100P	Portfolio:	100P.
German Home Language	Oral	100P	Portfolio:	100P
German 2. add. Language	Oral	100P	Portfolio:	100P
French 2. add. Language	Oral	100P	Portfolio:	100P
Life Sciences			Portfolio:	100P
CAT/IT	Practical Assessment Task	100P	Portfolio:	100P
Visual Arts	Project:	60P	Portfolio:	150P
Business Studies			Portfolio:	100P
Accounting			Portfolio:	100P
Mathematics			Portfolio:	100P
Physical Sciences			Portfolio:	100P
Geography			Portfolio:	100P
History			Portfolio:	100P

### Anlage 4: Mindestanzahl der schriftlichen Klassenarbeiten

Tests in der Grundschule (ab 01.01.2007)

Klasse 1	keine Klassenarbeiten, sondern nach einzelnen Lerneinheiten kurze Leistungskontrollen	
Klasse 2	Deutsch	6 Diktate (4 geübte und 2 ungeübte) 2 Leseverständnistests
	Mathematik	6 Tests
	Englisch	4
Klasse 3	Deutsch	6 Diktate 2 Sprachtests 4 Leseverständnistests 4 Aufsätze
	Englisch	6 Tests
	Mathematik	6 Tests
	Sachunterricht	4 Tests/Präsentationen/Projekte
Klasse 4	Deutsch	6 Diktate 4 Sprachtests 4 Leseverständnistests 4 Aufsätze
	Englisch	6 Tests
	Mathematik	6 Tests
	Sachunterricht	4 Tests/Präsentationen/Projekte



## Sekundarstufe I und II, NSC (ab 01.01.2008)

Falls die vorgeschriebene Anzahl aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, bedarf dies einer frühzeitigen Genehmigung des HoD's und des Schulleiters.

Fächer	Klassen										
	5	6	7	8	9	10		11		12	
						NSC	Kombi	NSC	Kombi	NSC	Kombi
Deutsch	4	4	4	4	4	3 1 Exam	4	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
DaF	4	4	4	4	4	3 1 Exam		3 1 Exam		2 1 Exam	
Englisch	4	4	4	4	4	3 1 Exam	4	3 1 Exam	3 1 Exam	2 1 Exam	2 1 Exam
Afrikaans			4	4	4	3 1 Exam	4	3 1 Exam	3 1 Exam	2 1 Exam	2 1 Exam
Französisch			4	4	4	3 1 Exam	4	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
Geschichte	2	2	2	2	2	3 1 Exam	4	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
Life Skill											
Erdkunde		2	2	2	2	3 1 Exam		3 1 Exam		2 1 Exam	
Business Economics					4	3 1 Exam		3 1 Exam		2 1 Exam	
Accounting					4	3 1 Exam		3 1 Exam		2 1 Exam	
Life Orientation						2	2	2	2	2	
Religionskunde	2	2	2	2							
Informatik	2	2									
CAT						4		3 1 Exam		2 1 Exam	
Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
Biologie	2	2	2	2	2	4	2	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
Physik				2	2	3 1 Exam	2	3 1 Exam	4?	2 1 Exam	3?
Chemie			2	2	2	3 1 Exam	4	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
Kunst	2	2	2	2	2	4		3 1 Exam		2 1 Exam	
Musik	2	2	2	2	2		2		2		2
Sport											
Textiles Gestalten	2	2									
Technik	2	2									

## Anlage 5: Bewertung Betragen und Arbeitshaltung für die Sekundarstufe

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Nicht befriedigend
Für Koordinatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KEIN Eintrag in Atlantis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. EIN Eintrag in Atlantis</li> </ul>		
Arbeitshaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktive Teilnahme bei allen Themen, auch mit Beiträgen, die über das Gelernte hinausgehen</li> <li>• Immer auf den Unterricht vorbereitet</li> <li>• Hausaufgaben immer in hoher Qualität erledigt, Arbeitsmaterialien vorhanden</li> <li>• Aktive und verantwortungsvolle Steuerung von Gruppenarbeiten</li> <li>• Hohes Maß an Selbstverantwortung,</li> <li>• Unterstützung anderer Mitschüler beim Lernen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktive Teilnahme bei den meisten Themen</li> <li>• Immer auf den Unterricht vorbereitet:</li> <li>• Hausaufgaben erledigt</li> <li>• Arbeitsmaterialien vorhanden</li> <li>• Aktive und verantwortungsvolle Steuerung von Gruppenarbeiten</li> <li>• Hohes Maß an Selbstverantwortung</li> <li>• Unterstützung anderer Mitschüler beim Lernen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bemühen um aktive Teilnahme</li> <li>• Konzentration während der Unterrichtszeit</li> <li>• vollständige Arbeitsmittel und bearbeitete Hausaufgaben</li> <li>• Bemühen um Aufarbeiten von Defiziten bei Lerninhalten (Hilfe organisieren)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme am Unterricht</li> <li>• Arbeitsmaterialien meistens dabei</li> <li>• oft unvollständige/keine Hausaufgaben</li> <li>• nach Aufforderung Beteiligung am Unterricht</li> <li>• Klassenkonferenz mit Maßnahme (Notenkonferenz kann für max. befriedigend entscheiden)</li> </ul>
Betragen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Respekt gegenüber allen und allem am Schulbetrieb Beteiligten</li> <li>• kooperatives Verhalten den Mitschülern gegenüber</li> <li>• Aufgeschlossenheit gegenüber den Mitmenschen</li> <li>• vorbildliches Verhalten im Unterricht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Respekt gegenüber allen und allem im Schulbetrieb Beteiligten</li> <li>• faires Verhalten den Mitschülern gegenüber</li> <li>• keine Störungen im Unterricht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Respekt gegenüber allen und allem am Schulbetrieb Beteiligten</li> <li>• faires Verhalten den Mitschülern gegenüber</li> <li>• selten und geringfügige Störungen im Unterricht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassenkonferenz mit Maßnahme (Notenkonferenz kann für max. befriedigend entscheiden)</li> </ul>